

Justiz-, Gemeinde- und  
Kirchendirektion des  
Kantons Bern

EINGEGANGEN

25. März 1999

Bahnhofstrasse 88  
3401 Burgdorf  
Telefon 034 420 50 53  
Telefax 034 420 50 51

GEMEINDEVERWALTUNG  
MOOSSEEDORF

U/Zeichen: KUB/REK

24. März 1999

### Moosseedorf

### Überbauungsordnung "Rondelle"; geringfügige Änderung gemäss Art. 122 Abs. 5 BauV Genehmigung nach Art. 61 Baugesetz (BauG)

---

1. Die vom Gemeinderat von Moosseedorf am 30. November 1998 beschlossene geringfügige Änderung des Überbauungsordnung "Rondelle" wird in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt.
2. Es wird davon Kenntnis genommen und gegeben, dass innert der Auflagefrist vom 11. Dezember 1998 bis zum 11. Januar 1999 keine Einsprachen erhoben worden sind.
3. Die Gemeinde Moosseedorf wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 110 Bauverordnung (BauV) öffentlich bekanntzumachen.
4. Es werden keine Gebühren erhoben.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
6. Diese Verfügung wird eröffnet:
  - der Gemeinde Moosseedorf unter Beilage zweier Exemplare der genehmigten Änderung
  - dem Regierungsstatthalteramt von Fraubrunnen unter Beilage eines Exemplars der genehmigten Änderung
  - der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern unter Beilage eines Exemplars der genehmigten Änderung

Je zwei Exemplare dieser Verfügung und der genehmigten Änderung sind für das Amtsarchiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Kreis Emmental-Oberaargau



B. Küenzi, Vorsteher-Stv.

Kopie an: Kant. Steuerverwaltung, Abt. amtl. Bewertung der Grundstücke